

II-954 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesX. Gesetzgebungsperiode

24.12.1965

Anfragebeantwortung375/A.B.

zu 328/J

des Bundesministers für Landesverteidigung Dr. Prader
auf die Anfrage der Abgeordneten Kindl und Genossen,
betreffend das schwere Manöverunglück und den Einflug eines tschechoslowakischen Flugzeuges in das Bundesgebiet.

-.-.-.-.-.-.-

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates am 25. Oktober 1965 an mich gerichteten Anfrage, Z. 328/J-NR/1965, der Abgeordneten Wilhelm Kindl, Dr. van Tongel und Genossen, betreffend das schwere Manöverunglück und den Einflug eines tschechoslowakischen Flugzeuges in das Bundesgebiet, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

1. Zur Klärung der Ursache des Absturzes des Flugzeuges der Type L 20 Beaver anlässlich der Herbstmanöver 1965 des Bundesheeres wurde unverzüglich eine Untersuchungskommission eingesetzt. Auf Grund der durchgeföhrten Untersuchungen kann festgestellt werden, daß der Absturz dieses Militärflugzeuges auf die Explosion eines sogenannten "Blitzknallers" in der Kabine des Flugzeuges während des Fluges zurückzuföhren ist. Dieses völlig unerwartete und daher irritierende Ereignis dürfte für den Kommandanten des Flugzeuges der Grund gewesen sein, warum er aus dem Verband ausscherte und eine Notlandung versuchte, die in dem ungünstigen Gelände die Zerstörung des Flugzeuges und den Tod aller Insassen zur Folge hatte. Die Ursache für die Explosion des "Blitzknallers" konnte nicht gefunden werden.

Die österreichische Bevölkerung hat ein berechtigtes Interesse, über derartige Unfälle informiert zu werden. Das Bundesministerium für Landesverteidigung setzt daher die Öffentlichkeit jeweils unverzüglich im Wege amtlicher Verlautbarungen über solche Unfälle und die Ergebnisse der sofort durchgeföhrten Untersuchungen in Kenntnis. Daher wurde auch im vorliegenden Falle die Öffentlichkeit über den Unfall und das Ergebnis der durchgeföhrten Untersuchungen im Wege einer amtlichen Verlautbarung vom 23.11.1965 unverzüglich unterrichtet. In Anbetracht dieser eingehenden Information der Öffentlichkeit erscheint eine gesonderte Berichterstattung an den Nationalrat im gegenständlichen Fall wohl nicht erforderlich. Eine frühere Verlautbarung war deshalb nicht möglich, weil ein solcher

375/A.B.
zu 328/J

- 2 -

Flugzeugunfall einer gewissenhaften Überprüfung bedarf. Eine entsprechende Verlautbarung konnte daher erst nach Abschluß der durchgeföhrten Untersuchungen erfolgen.

2. Im gegenständlichen Fall handelt es sich um ein aus dem Ausland einfliegenden ziviles Luftfahrzeug. Nach den §§ 119 ff. des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, obliegt die Überwachung des Luftraumes hinsichtlich ziviler Luftfahrzeuge dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft.

Ein gleicher Sachverhalt wie im gegenständlichen Fall lag bereits im November 1964 vor, als ein ziviles Luftfahrzeug aus Italien in den österreichischen Hoheitsbereich eingeflogen ist. In Beantwortung der aus diesem Anlaß an mich gerichteten Anfrage, Z. 178/J-NR/65, der Abgeordneten Mahnert, Kindl und Genossen habe ich damals hiezu wie folgt Stellung genommen:

"Für die Benützung des Luftraumes durch Luftfahrzeuge sind die Vorschriften des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, insbesondere der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 30. Mai 1958, betreffend das Überfliegen der Bundesgrenze, BGBl. Nr. 111, sowie des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, BGBl. Nr. 97/1949, dem Österreich im Jahre 1948 beigetreten ist, zu beachten.

Bei dem in Rede stehenden Einflug hat es sich um ein privates italienisches Luftfahrzeug gehandelt. Es waren daher die Bestimmungen des erwähnten Abkommens anzuwenden, wonach alle privaten Luftfahrzeuge der Vertragsstaaten, die nicht dem regelmäßigen internationalen Luftverkehr dienen, berechtigt sind, in das Gebiet eines anderen Vertragsstaates ohne vorherige Einholung einer Ermächtigung einzufliegen, es im ununterbrochenen Flug zu durchqueren oder nichtkommerzielle Landungen vorzunehmen, sofern nicht besondere Beschränkungen (Luftsperrgebiete usw.) bestehen. Der überflogene Staat ist zwar berechtigt, eine Landung zu verlangen, wenn entweder die Bestimmungen des zitierten Abkommens oder innerstaatliche luftfahrtrechtliche Vorschriften verletzt werden. Diese letztgenannten Voraussetzungen lagen im gegenständlichen Fall nicht vor. Es bestand daher kein Anlaß, eine Landung zu verlangen. Im übrigen fällt die Überwachung der luftfahrtpolizeilichen Vorschriften nicht in die Kompetenz des Bundesministeriums für Landesverteidigung."

Da somit dem Bundesministerium für Landesverteidigung in solchen Fällen keine Zuständigkeit zukommt, kann auch im gegenständlichen Fall nicht von einem Versagen der militärischen Luftraumüberwachung gesprochen werden.